

Die Juden in Hechingen als religiöse Gemeinde

den israelitischen Riten gemäß vorzubereiten, so daß auch die Sorge für den Toten nicht allein seiner Familie obliegt. Seit jeher sind dafür fromme Vereinigungen zuständig, die den Namen *Chewra Kadischa* führen. Übersetzt bedeutet dies ungefähr Heilige Vereinigung, offizieller jedoch Beerdigungsbruderschaft. Manchmal ist dieser Einrichtung auch eine Bestattungsvereinigung angeschlossen, die die Beerdigungskosten aus den Mitgliedsbeiträgen deckt⁸¹¹.

Wenn man die Angaben in den Statuten für den israelitischen Männer-Verein *Chefra Kadischa* in Hechingen von 1893 heranzieht, so ist die älteste in Hechingen nachweisbare Bruderschaft eine seit 1773 organisierte *Chewra Kadischa*. *Wahrscheinlich reichen die Einrichtungen – ohne gerade fest geordnet gewesen zu sein – viel weiter zurück*⁸¹². In dem von Rabbiner Mayer im Jahre 1844 verfaßten Artikel über die Geschichte der Israeliten in Hohenzollern-Hechingen⁸¹³ wird als Gründungsjahr 1776 angegeben, ebenso in der Encyclopaedia Judaica⁸¹⁴. Als Schreibweisen treten auf: *Chebra kadischa* (Pl.: *Chebroth*) im Jahre 1841, *Chefra Kadischa* (Pl.: *Chefros*) 1893, *Chewra Kadischa* im Jahre 1931. Diese Beerdigungsbruderschaft, die sich Krankenpflege⁸¹⁵, Totenbestattung und Armenunterstützung zur Aufgabe gestellt hatte, bildete sich am 30. Mai 1841 zu einer Kranken- und Beerdigungsanstalt um. Rabbiner Mayer schreibt, daß die Mitglieder dieser Bruderschaft »zum Theil hochbejahrte Männer« waren, »welchen die Besorgung der dieser Gesellschaft obliegenden Dienstverrichtungen zu mühevoll wurden. Die Bruderschaft besteht zwar noch rücksichtlich der Lektionen, an ihren Obliegenheiten aber haben sämmtliche Gemeinde-Mitglieder Antheil zu nehmen.« Auch merkt er an, daß die Mitglieder hier wie in allen Gemeinden den freien Reichsstädtern glichen, »die auf ihre Privilegien und Monopole sehr eifersüchtig waren«⁸¹⁶. Die Vorsteher und der Ausschuß der Bruderschaft beantragten bei der israelitischen Deputation mit Schreiben vom 15. April 1841, *daß sämmtliche Mitglieder der israelitischen Gemeinde verpflichtet werden, sowohl die Wache bei den Kranken als auch das Begleiten und Tragen der Leichen der Reihe nach zu versehen oder sonst irgend ein anderes Mittel aufzufinden, wodurch dem genannten Mangel abgeholfen werde*⁸¹⁷. Als Begründung wird angegeben, daß die Bruderschaft *größtentheils aus alten Männern besteht, in dem in einem Zeitraum von 10 Jahren wenig junge Männer und Jünglinge sich in der Bruderschaft aufnehmen ließen, da ferner der größere Teil der jüngeren Mitglieder häufig auf den Handel abwesend sind, wenn sich gerade ein Leichenbegräbniß ereignet, und der größere Theil der Gemeinde Mitglieder, welche nicht in dieser Bruderschaft sind, die Leiche nicht auf den Todesacker begleiten, so daß Mangel an Träger und Begleiter der Leichen entsteht, was sich im Laufe dieses Winters schon einigemal ereignete. So ist genannte Bruderschaft nicht mehr im Stande, die Funktion des Wachens bei den Kranken so wie die der Leichenbegangnisse allein versehen zu lassen, ...*⁸¹⁸.

Die daraufhin 1841 gebildete und von der fürstlichen Regierung am 29. November 1841 genehmigte Gemeindeanstalt (Kranken- und Beerdigungsanstalt) wurde von einer Kommission geleitet, die aus den jeweiligen Vorstehern der *Chebroth* und zwei aus der Mitte des Gemeindevorstands gewählten Vertretern bestand (§ 23). Eine weitere Funktion hatte der *Diener der Bruderschaft* inne, der entschied, ob das Wachen bei Kranken notwendig sei (§ 1). Grundsätzlich wurde zwischen Männern und Frauen unterschieden, *welche Mitglieder der Chebra kadischa und der Frauen Chebra sind* (§ 10). Die Männer übernahmen die Nachtwachen

811 Vgl. JRS, S. 253 ff.

812 Statuten für den israelitischen Männer-Verein *Chefra Kadischa* in Hechingen. Hechingen, 15. Februar 1893. Lagerort: HHHB, R. 2 III.

813 M, Spalte 570.

814 8. Band. 1931, Spalte 175.

815 Wohl Krankenbesuch.

816 M, Spalte 570.

817 Lagerort: StAS Ho 6 Zettelrepertorium Akten Nr. 316.

818 Ebd.